

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 61 – 11. November 2019

Inhalt

Kreis Lippe

- 559 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
Hier: Duldungsverfügung zur Durchführung einer Feuerstättenschau
(Frau Maryna Kostashuk)
- 560 Abschließender Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)
Nordrhein-Westfalen für den Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe
für das Wirtschaftsjahr 2018
- 561 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises
Lippe für das Haushaltsjahr 2020

Stadt Bad Salzuflen

- 562 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die
Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe und Alters-
jubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht
sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bun-
desmeldegesetz (BMG)

Stadt Blomberg

- 563 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit
Anlagen für das Haushaltsjahr 2020

Stadt Detmold

- 564 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
- 565 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landes-
zustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006
- 566 Einladung zur 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am
Donnerstag, 21.11.2019, 17:00 Uhr, Stadthalle Detmold, Schlossplatz
7, 32756 Detmold, großer Festsaal
- 567 Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 01-19/II „Neuer
Deichskamp“, 1. Änderung
Ortsteil: Detmold Nord, Klüt, Hakedahl
Änderungsgebiet: zwischen Lemgoer Straße, Mittelstraße, Poststraße
und Ernst-Hilker-Straße

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 568 Schlussfeststellung der Bezirksregierung Detmold in der Beschleunig-
ten Zusammenlegung Ottenhausen vom 04.11.2019

Gemeinde Kalletal

- 569 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalle-
tal mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020

Stadt Lage

- 570 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt
Lage für das Haushaltsjahr 2020

Stadt Lügde

- 571 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Kommunales Rechen-zentrum Minden Ravensberg/Lippe (krz) in der
Neufassung der Satzung vom 23. November 2016
- 572 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommu-
nales Rechenzentrum Minden Ravensberg/Lippe (krz) in der Neufas-
sung der Satzung vom 23. November 2016

Gemeinde Schlangen

- 573 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus
dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)
- 574 Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus
dem Melderegister (§ 42, § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)
- 575 Hinweis auf die Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen in der
Gemeinde Schlangen

Gemeindewerke Schlangen

- 576 Jahresabschluss der Gemeindewerke Schlangen GmbH (GWS) für
das Geschäftsjahr 2018
- 577 Jahresabschluss des Freibades der Gemeinde Schlangen für das Ge-
schäftsjahr 2018
- 578 Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbe-
seitigung der Gemeinde Schlangen für das Geschäftsjahr 2018

Landesverband Lippe

- 579 Einladung zur 47. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahl-
periode des Landesverbandes Lippe am Mittwoch, 13.11.2019,
15:00 Uhr
-

Kreis Lippe

559 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW) Hier: Duldungsverfügung zur Durchführung einer Feuerstättenschau (Frau Maryna Kostashuk)

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Duldungsverfügung vom 29.10.2019, Aktenzeichen: 2.1/33-03/DV-FSS, Verfügung zur Durchführung einer Feuerstättenschau am 27.11.2019 um 10:00 Uhr in Unter den Klippen 10, 32676 Lügde) an Frau Maryna Kostashuk mit der letzten bekannten Anschrift Unter den Klippen 10, 32676 Lügde gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen der Unzustellbarkeit an vorgenannte Person ist eine Bekanntgabe auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

560 Abschließender Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen für den Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 07.10.2019 den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Straßen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 192.809.117,44 € festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag (in Höhe von 1.672.520,11 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Außerdem wurde der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Außenstelle im Braunenbrucher Weg 16-18 in Detmold, Ebene 3, Zimmer 28, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der GPA in Herne über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Eigenbetriebes Straßen des Kreises Lippe. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.06.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Straßen, Detmold:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Eigenbetrieb Straßen, Detmold, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, entspricht er den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit

zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die

Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 106 GO NRW a. F. und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen

angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.10.2019

gpaNRW
Im Auftrag

Matthias Middel

Vorstehender Prüfungsvermerk wird hiermit gemäß § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie §3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen bekannt gemacht.

Detmold, den 29.10.2019

Rainer Huneke
Betriebsleiter

Kr.Bi.Lippe 11.11.2019

561 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Kreistagssitzung am 16.12.2019) während der Dienststunden im Bürgerservice der Kreisverwaltung Lippe in Detmold, Felix – Fechenbach - Str. 5 in 32756 Detmold, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist vom

12.11.2019 bis 27.11.2019

von kreisangehörigen Gemeinden, deren Einwohnern und Abgabepflichtigen erhoben werden.

Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Lippe, Felix – Fechenbach - Str. 5 in 32756 Detmold, erhoben werden.

Detmold, den 05.11.2019

KREIS LIPPE
Der Landrat
In Vertretung

gez.
Grabbe
Kämmerer

Kr.Bi.Lippe 11.11.2019

Stadt Bad Salzuflen

562 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde darf in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Namen und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er muss spätestens 6 Monate vor einer Wahl oder Abstimmung bei der Meldebehörde eingegangen sein. Er gilt bis zu seinem Widderruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widderruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde darf an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, bei denen die betroffene Person gemeldet ist. Er gilt bis zu seinem Widderruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widderruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die vorgenannten Weitergaben von Daten können entweder direkt bei der Bürgerberatung der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, eingelegt werden, oder sind schriftlich an die

Stadt Bad Salzuflen
-Bürgerberatung-
32102 Bad Salzuflen

zu richten. Formulare sind in der Bürgerberatung, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen erhältlich.

Bad Salzuflen, den 30.10.2019

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.1.2019

Stadt Blomberg

563 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 11. November 2019 während des Beratungsverfahrens im Rat in der Kämmerei der Stadtverwaltung Blomberg, Zimmer Nr. 13, Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg, im Rahmen der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Blomberg, Kämmerei, Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg, erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt Blomberg in öffentlicher Sitzung.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de (Service & Verwaltung/Bürgerberatung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 24. Oktober 2019

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

gez. Geise

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

Stadt Detmold

564 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Für Herrn Fatmir Marku, geboren am 04.12.1981 in Ndersehen, albanischer Staatsangehöriger, Aufenthaltsort nicht bekannt, ist am 14.10.2019 unter dem AZ 2.3-041455 ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Detmold, Der Vorstand, Fachgebiet Sozialwesen und Ausländerangelegenheiten, ergangen. Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) i.V.m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird dieser Bescheid daher öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid beim

Bürgermeister der Stadt Detmold
Der Vorstand
Fachgebiet Sozialwesen und Ausländerangelegenheiten
Wittekindstraße 7, 32758 Detmold

während der allgemeinen Dienststunden einsehen und in Empfang nehmen.

Dieser Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 S. 6 AufenthG).

I.A.

gez.
(«Mitarbeiter_Name»)

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

565 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Gabriel Apetrii, geboren am 24.06.1974, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 18.10.2019 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 18.10.2019, Aktenzeichen: 2.10-99-UVG-203275) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

18.10.2019

Im Auftrag

Sens

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

566 Einladung zur 41. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 21.11.2019, 17:00 Uhr, Stadthalle Detmold, Schlossplatz 7, 32756 Detmold, großer Festsaal

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung
- 1.1 Antrag von Herrn S. vom 29.09.2019
"Bürgerantrag betr: Aufhebung der Einbahnstraßenregelung für Rad-,E-Rad- und E-Rollerfahrer auf dem Papenbergweg"
-Schreiben ist beigefügt
- 1.2 Schreiben der Grundschule Heidenoldendorf, Schulleitung, vom 11.10.2019
"Antrag auf Erstellung eines Anbaus als Lagermöglichkeit"
-Schreiben ist beigefügt
- 1.3 Antrag des Mandolinenorchesters Detmold-Hiddesen vom 16.10.2019
"Nutzung Schulräume der Stadt Detmold"
-Schreiben ist beigefügt
- 1.4 Antrag der ver.di Regionalfrauen Lippe, Frau Nülle, vom 18.10.2019
"Bürgerinnenantrag nach § 24 GO NRW; Namensgebung für den Platz vor den Kaufhäusern C&A, Müller, etc."
-Schreiben ist beigefügt
- 1.5 Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, eingegangen am 16.10.2019
"Schulung "Energieeffizientes Fahren" für städtische Mitarbeiter"
-Schreiben ist beigefügt
- 1.6 Antrag der Ortsbürgermeisterin Remmighausen, Frau Droste, vom 28.10.2019
"Unterstützung für das Projekt Dorfkunftsworkstatt"
-Schreiben ist beigefügt

- 1.7 Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 28.10.2019
"Steigerung der Attraktivität des ÖPNV / Verbesserung der Angebote der SVD"
-Schreiben ist beigefügt
- 1.8 Antrag von Herrn P. vom 29.10.2019
"Ausgleichsflächen"
-Schreiben ist beigefügt
- 1.9 Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2019
"Antrag zum Haushalt 20/21: Ersatzpflanzungen für städtische Bäume im Verhältnis 1:3"
-Schreiben ist beigefügt
- 1.10 Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 05.11.2019
"Kinder- und Jugendförderplan zeitnah umsetzen"
-Schreiben ist beigefügt
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 40. öffentliche Sitzung vom 26.09.2019
- 3 Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
- 3.1 Vertretung der Stadt Detmold in der Mitgliederversammlung der RegiopolREGION Paderborn e.V.
Vorlage: Fb 1/432/2019
- 4 Satzungsangelegenheiten (ohne Baurecht)
- 4.1 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Detmold
Vorlage: Fb 7/342/2019
- 4.2 1. Satzung zur Änderung der "Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 28.05.2018"
Vorlage: Fb 3/376/2019
- 5 III. Quartal 2019
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
- Inanspruchnahme von Kassenkrediten
- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
Vorlage: Fb 1/350/2019
- 6 Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 6.1 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Produkt Hilfen zur Erziehung
Vorlage: Fb 2/356/2019
- 6.2 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Personalbereich des Fachbereiches 3
Vorlage: Fb 3/371/2019
- 6.3 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Personaldokumente
Vorlage: Fb 3/372/2019
- 6.4 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Personalbereich des Fachbereiches 6
Vorlage: Fb 6/377/2019
- 7 Bebauungspläne und sonstiges Baurecht
- 7.1 Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Feuerwehrgerätehaus Nord“
Ortsteil: Klüt
Änderungsbeschluss
Vorlage: Fb 6/344/2019
- 8 Heimatförderung des Landes NRW; Verleihung des Heimat-Preises 2020-2022
Vorlage: Fb 1/382/2019
- 9 Beitritt zum Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie
-Vorlage wurde bereits in der Ratssitzung am 26.09.2019 behandelt
Vorlage: VV/341/2019
- 9.1 Beitritt zum Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie
Vorlage: VV/341/2019/1
- 10 Westfalen Weser Energie (WWE) hebt Ausschreibungsverfahren bezüglich ihres Klärschlammverwertungskonzepts auf.
Vorlage: Fb 5/359/2019
- 11 Übertragung der Klärschlammverwertung auf den AWW Lippe
Vorlage: Fb 5/360/2019
- 12 Beteiligung weiterer kommunaler Gesellschafter an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG; Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG; Erwerb eines Gesellschaftsanteils an der Blomberg Netz GmbH & Co. KG durch die Westfalen Weser Netz GmbH
Vorlage: VV/369/2019
- 13 Beteiligung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG über die Westfalen Weser Netz GmbH an der Ostwestfalen Netz GmbH & Co. KG und der Ostwestfalen Netz Verwaltung GmbH
Vorlage: VV/370/2019
- 14 Verschiedenes
- B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 40. nicht öffentliche Sitzung vom 26.09.2019
- 3 Bestellung einer technischen Prüferin für den Bereich Hochbau
Vorlage: 1.4/340/2019

- 4 Besetzung der Geschäftsführung der Lippe Tourismus & Marketing GmbH
Vorlage: Fb 1/436/2019
- 5 Übernahme einer Ausfallbürgschaft
Vorlage: Fb 1/355/2019
- 6 DetCon Konzernabschluss 2018
Vorlage: Fb 1/427/2019
- 7 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtverkehr Detmold GmbH
Vorlage: Fb 1/428/2019
- 8 Detmolder Gesellschaft für Stadtentwicklung GmbH
- Kapitaleinlage
Vorlage: Fb 1/430/2019
- 9 Einbringung von Grundstücken in die Kommunale Wohnungsbaugenossenschaft e.G.
Vorlage: Fb 5/434/2019
- 10 Verschiedenes

Rainer Heller
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

**567 Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 01-19/II „Neuer Deichskamp“, 1. Änderung Ortsteil: Detmold Nord, Klüt, Hakedahl
Änderungsgebiet: zwischen Lemgoer Straße, Mittelstraße, Poststraße und Ernst-Hilker-Straße**

Es wird hiermit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **06.11.2019** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Entwurfsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 3 (2) BauGB den Entwurf des

**Bebauungsplanes 01-19/II „Neuer Deichskamp“, 1. Änderung Ortsteil: Detmold Nord, Klüt, Hakedahl
Änderungsgebiet: zwischen Lemgoer Straße, Mittelstraße, Poststraße und Ernst-Hilker-Straße**

und diesen offen zu legen.

Gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

19.11.2019 bis einschließlich 19.12.2019

beim Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, 1. Etage, montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich ausliegt.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Schutzgut	Sachbereich	Art der Unterlagen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Sichtbezüge, Raumwirkungen	Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen

Lage und Umfang des Änderungsgebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich an die Stadt Detmold, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Postfach, 32754 Detmold gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 119, Hintergebäude, Rosental 21, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen in elektronischer Form über die Internetseite der Stadt Detmold www.bauleitplanung-detmold.de, Link „Aktuelle Beteiligung“ abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom 06.11.2019 über den Entwurf des

**Bebauungsplanes 01-19/II „Neuer Deichskamp“, 1. Änderung Ortsteil: Detmold Nord, Klüt, Hakedahl
Änderungsgebiet: zwischen Lemgoer Straße, Mittelstraße, Poststraße und Ernst-Hilker-Straße**

und diesen offen zu legen wird hiermit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 07.11.2019

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

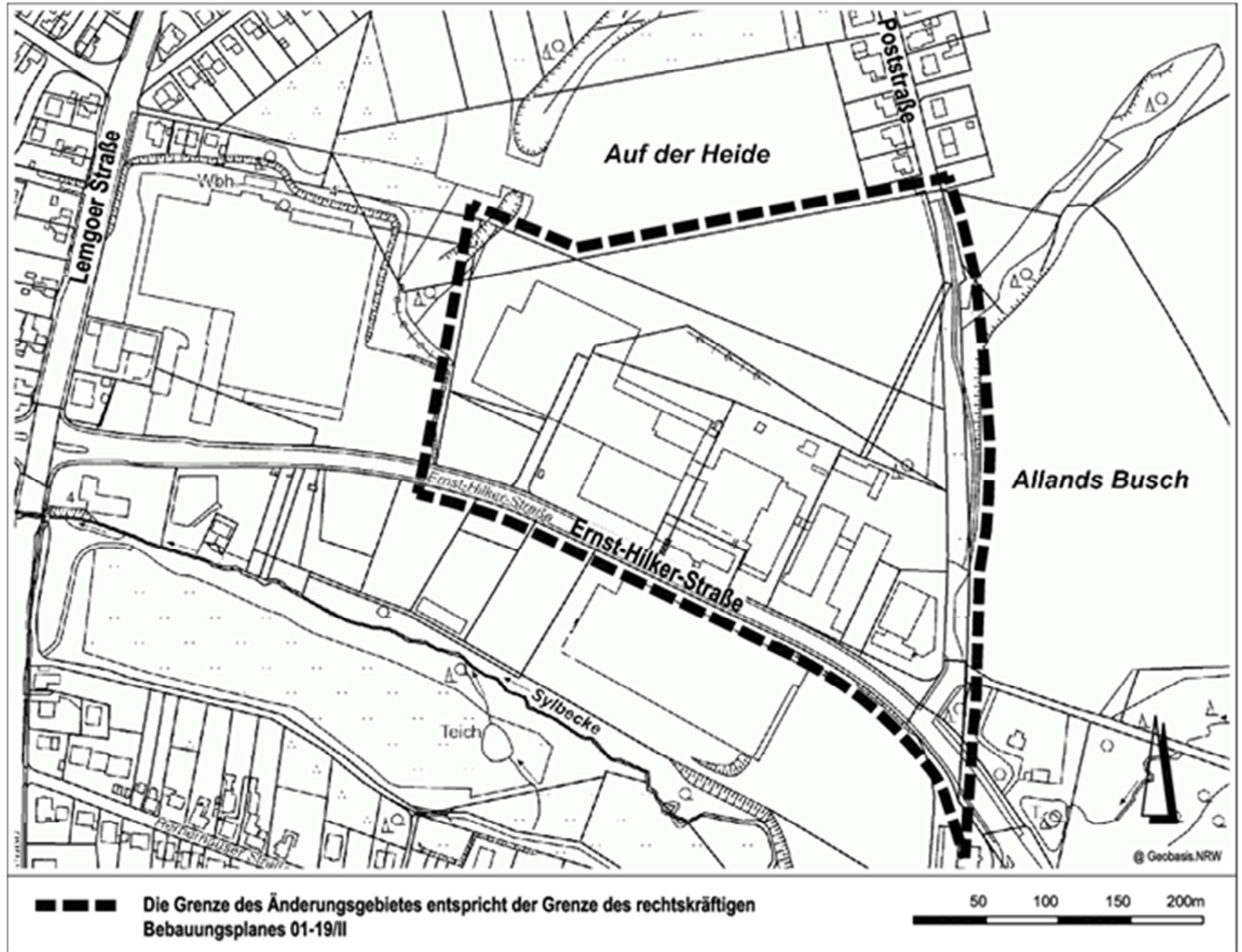
gez. Heller

Kr.BI.Lippe 11.11.2019

Bebauungsplan 01-19/II „Neuer Deichskamp“, 1. Änderung

Ortsteil: Detmold Nord, Klüt, Hakedahl

Änderungsgebiet: zwischen Lemgoer Straße, Mittelstraße, Poststraße und Ernst-Hilker-Straße



Stadt Horn-Bad Meinberg

Rechtsbehelfsbelehrung

568 Schlussfeststellung der Bezirksregierung Detmold in der Beschleunigten Zusammenlegung Ottenhausen vom 04.11.2019

Bezirksregierung Detmold
Beschleunigte Zusammenlegung
Ottenhausen
33 – 29 93 B - H. O. 255



Schlussfeststellung

- I. In der beschleunigten Zusammenlegung Ottenhausen – Az.: 33 – 29 93 B -, Kreis Höxter, wird hiermit nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
 1. Die Ausführung der beschleunigten Zusammenlegung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 3. Die Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Ottenhausen wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind.
- II. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Ottenhausen wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft beendet.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
Die Teilnehmergeinschaft erlischt gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan mit seinen Nachträgen, Nachtrag 1 bis Nachtrag 7, ist in allen Teilen aufgeführt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Zusammenlegungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher, insbesondere Grundbuch und Liegenschaftsbuch ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche von Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten zu regeln sind, die im Zusammenlegungsplan hätten berücksichtigt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich (Postalisch: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Gegen die Schlussfeststellung kann auch der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Widerspruch erheben (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez. Runte
Regierungsvermessungsdirektor

Detmold, 04.11.2019
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.-Nr. 05231/71-33 09
Telefax:05231/71-82-33 09

Die Schlussfeststellung der Bezirksregierung Detmold in der Beschleunigten Zusammenlegung Ottenhausen vom 04.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Horn-Bad Meinberg, den 04.11.2019

Kr.Bl.Lippe 11.1.2019

Gemeinde Kalletal

569 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 11.11.2019 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Fachbereich Finanzen im Rathaus, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Zimmer 12 und 16, während der Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und auf der Internetseite www.kalletal.de unter dem Punkt "Finanzwirtschaft" zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige bis einschließlich 11.12.2019 Einwendungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Gemeinde Kalletal in öffentlicher Sitzung.

Kalletal, den 04.11.2019

GEMEINDE KALLETAL
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

Stadt Lage

570 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rahmen der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) im Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Beteiligungen, Am Drawen Hof 1, Büro 4.210, 32791 Lage, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der Haushaltsplan-Entwurf 2020 steht auch unter der Internetadresse der Stadt Lage www.lage.de/Rathaus-Politik/Finanzen zur Einsichtnahme oder zum Download zur Verfügung.

Einwendungen können bis zum

27.11.2019

von Einwohnern und Abgabepflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Der Bürgermeister, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lage, 04. November 2019

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. M. Kalkreuter

Kr.Bi.Lippe 11.1.2019

Stadt Lügde

571 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden Ravensberg/Lippe (krz) in der Neufassung der Satzung vom 23. November 2016

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, ausgegeben am 29. Juli 2019, Nr. 31 (ABl. Reg. Dt. 2018, S. 215), bekannt gemachte 2. Änderungssatzung vom 10. Juli 2019 zur Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23. November 2016 wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW hiermit hingewiesen.

Lügde, 06.11.2019

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

- Reker -

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

572 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden Ravensberg/Lippe (krz) in der Neufassung der Satzung vom 23. November 2016

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, ausgegeben am 4. November, Nr. 45 (ABl. Reg. Dt. 2019, S. 301), bekannt gemachte 3. Änderungssatzung vom 25. September 2019 zur Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23. November 2016 wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW hiermit hingewiesen.

Lügde, 06.11.2019

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

- Reker -

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

Gemeinde Schlangen

573 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Der Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz) ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 22.10.2019 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

574 Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42, § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42, § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG) ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 22.10.2019 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

575 Hinweis auf die Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen in der Gemeinde Schlangen

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Der Hinweis auf die Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen in der Gemeinde Schlangen ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 22.10.2019 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

Gemeindewerke Schlangen

576 Jahresabschluss der Gemeindewerke Schlangen GmbH (GWS) für das Geschäftsjahr 2018

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Schlangen GmbH (GWS) für das Geschäftsjahr 2018 ist auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 11.11.2019 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

577 Jahresabschluss des Freibades der Gemeinde Schlangen für das Geschäftsjahr 2018

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss des Freibades der Gemeinde Schlangen für das Geschäftsjahr 2018 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 11.11.2019 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

578 Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schlangen für das Geschäftsjahr 2018

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schlangen für das Geschäftsjahr 2018 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 11.11.2019 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

Landesverband Lippe

579 Einladung zur 47. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe am Mittwoch, 13.11.2019, 15:00 Uhr

Die 47. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am

Mittwoch, 13.11.2019, 15:00 Uhr

statt.

Sitzungsort: Landesverband Lippe, Schloss Brake,
Schlossstr. 18, 32657 Lemgo,
Sitzungssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die 46. Sitzung der Verbandsversammlung - öffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 09.10.2019
2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Bericht der Verbandsleitung über laufende Verwaltungsangelegenheiten
4. Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und der SPD sowie der FDP im Landesverband Lippe zur erneuten Ausschreibung der Stelle der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
5. Weserrenaissance-Museum Schloss Brake - Teil des Innovationsprogramms KulturReiseLand NRW
6. Dokumentation der Sponsorenmittel 2019 und deren Verwendung (Stand 30.09.2019)
7. Haushaltsplan 2019 ff; Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO
8. Haushaltsplan 2019; Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen (Mehraufwand/Mehrauszahlungen)
 - 8.1. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung (Investition) im Produkt 30500 (Hotel- und Restaurationsbetriebe)
 - 8.2. Genehmigung eines/r überplanmäßigen Aufwandes/Auszahlung im Geschäftsbereich 40/Produkt 40300 (Forstabteilung/Forst- und Fischereiwirtschaft)
 - 8.3. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung (Investition) im Produkt 50200 (Lippisches Landesmuseum)
 - 8.4. Genehmigung eines/r außerplanmäßigen Aufwandes/Auszahlung im Produkt 50400 (Lippische Kulturagentur/Allgemeine Kulturpflege)
9. Jahresabschluss 2018 Stift St. Marien zu Lemgo

Nichtöffentlicher Teil:

10. Niederschrift über die 46. Sitzung der Verbandsversammlung - nichtöffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 09.10.2019
11. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
12. Bericht der Verbandsleitung über laufende Verwaltungsangelegenheiten
13. Verwaltungsangelegenheit
14. Vertragsangelegenheit
15. Immobilienangelegenheiten
16. Beteiligungsangelegenheit

Kr.Bl.Lippe 11.11.2019

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.